

Arbeitgebererklärung zu den Durchführungsverträgen Direktversicherung/Pensionskasse/ Pensionsfonds des Versorgungswerks MetallRente

Abschlussvermittler/Konsorten-Nr. Interne
Name und Nr./ Vermittler-Nr. _____
Stempel _____ (B.-Nr. b): _____

1. Arbeitgeber

Firma Herr Frau Anredezusätze _____

Zuname, Vorname _____

bei Einzelkaufleuten Handelsregister Nr. _____ Registergericht _____

Straße/Hausnummer _____

Postleitzahl/Ort _____

Straßen-, Ortszusatz _____

bearbeitende Stelle
(z. B. Personalabteilung) _____

Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Branche _____

Anzahl der derzeit beschäftigten Arbeitnehmer: _____

2. Betriebliche Altersversorgung (bAV)

2.1 Vertragsgestaltung

Hiermit erklären wir, dass wir im Rahmen des Angebots des Versorgungswerks MetallRente für Arbeitnehmer,

MetallDirektversicherung

als Versicherungsnehmer Direktversicherungen bei einem Konsortium* aus führenden Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe des für das Versorgungswerk MetallRente geltenden Durchführungsvertrages abschließen werden.

MetallPensionskasse

als Versicherungsnehmer Versicherungen bei einem Konsortium** aus führenden Pensionskassen nach Maßgabe des für das Versorgungswerk MetallRente geltenden Durchführungsvertrages abschließen werden.

MetallPensionsfonds

als Vertragspartner Versorgungsverhältnisse mit der Allianz Pensionsfonds AG*** nach Maßgabe des für das Versorgungswerk MetallRente geltenden Durchführungsvertrages abschließen werden.

Sofern die folgenden Bausteine zum vom Arbeitnehmer gewählten Baustein Altersvorsorge möglich sind, wird Folgendes festgelegt:

Bei der Berufsunfähigkeitsvorsorge ist entweder

die Mitversicherung der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

obligatorisch¹ für alle zu versichernden Arbeitnehmer oder

abwählbar² für den einzelnen Arbeitnehmer

oder die Mitversicherung der Berufsunfähigkeitsrente (inkl. Beitragsbefreiung)

obligatorisch¹ für alle zu versichernden Arbeitnehmer oder

abwählbar² für den einzelnen Arbeitnehmer.

Die Mitversicherung der Hinterbliebenenvorsorge (für Verheiratete) ist

obligatorisch¹ für alle zu versichernden Arbeitnehmer oder

abwählbar² für den einzelnen Arbeitnehmer.

* Das Konsortium besteht aus den Versicherungsgesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG (Federführer), ERGO Lebensversicherung AG, R+V Lebensversicherung AG, Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland und Generali Lebensversicherung AG.

** Das Konsortium besteht aus den Pensionskassen Allianz Pensionskasse AG (Federführer), R+V Pensionskasse AG, ERGO Pensionskasse AG, Swiss Life Pensionskasse AG, Volksfürsorge Pensionskasse AG und PB Pensionskasse AG.

*** Hierfür wird ein gesonderter Deckungsstock bei der Allianz Pensionsfonds AG gebildet. Sobald die Anzahl der Versorgungsverhältnisse einen eigenen MetallPensionsfonds wirtschaftlich rechtfertigt, werden die Bestände zeitnah auf jenen übertragen.

¹ Zusatzversicherung(en) wird/werden einheitlich für alle folgenden Anmeldungen automatisch mitversichert.

Vorteil: Die Annahme erfolgt bei Einschluss Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente sowie Einschluss der Hinterbliebenenvorsorge (für Verheiratete) nur mit Dienstobliegenheitserklärung (DO), sofern diese abgegeben werden kann. Wird die Beitragsbefreiung als einziger Baustein eingeschlossen, entfällt auch die DO.

² Zusatzversicherung(en) wird/werden pro Anmeldung mitversichert.

Die Annahme erfolgt bei Einschluss Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente sowie Einschluss der Hinterbliebenenvorsorge (für Verheiratete) immer mit Gesundheitserklärung.

Diese Erklärung gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Erklärung nicht drei Monate vor Ablauf widerrufen wird.

Für die mit dieser Arbeitgebererklärung beantragten Versicherungen im Rahmen des Angebotes des Versorgungswerkes MetallRente gelten die den einzelnen Durchführungsverträgen zugrunde liegenden Durchführungsverträge in ihrer jeweiligen Fassung.

Wir bevollmächtigen die MetallRente GmbH zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Änderung der bestehenden bzw. dem Abschluss neuer Durchführungsverträge sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang bzw. als Ergänzung der bestehenden Durchführungsverträge gegenüber Dritten erforderlich sind.

Die **Anspruchsbegrenzung** wird, soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrAVG möglich ist, von uns hiermit gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. der Allianz Pensionskasse AG erklärt.

Falls im Rahmen des Versorgungswerkes MetallRente im Durchführungsweg Pensionsfonds **Versorgungsverhältnisse mit der Allianz Pensionsfonds AG** abgeschlossen werden, wird für die Beitragsabführung an den Pensionsversicherungsverein VVaG (PSVaG) die Betriebsnummer des Arbeitgebers benötigt.

Diese lautet: _____

2.2 Finanzierungsart

Mit den Arbeitnehmern wurde

- eine entsprechende Entgeltumwandlungsvereinbarung getroffen und/oder
- ein Arbeitgeberbeitrag ohne Beitragszahlung in entgeltlosen Dienstzeiten oder mit Beitragszahlung in entgeltlosen Dienstzeiten vereinbart.

2.3 Daten der Versicherungen bzw. der Versorgungsverhältnisse

Die **Anmeldung** neu zu versichernder Personen bzw. neuer Versorgungsberechtigter (Neuzugänge) erfolgt jeweils zum Versicherungs- bzw. Versorgungsbeginn 1. Dezember.

Abweichend hierzu kann die Aufnahme auch zum 1. _____ eines Kalenderjahres erfolgen bzw. – bei monatlicher Zahlungsweise – zum 1. eines Monats.

Für alle Versicherungen im Rahmen der MetallDirektversicherung oder MetallPensionskasse ohne Einschluss eines Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge gilt grundsätzlich eine Todesfallleistung nach Rentenbeginn als vereinbart. Sie umfasst eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Falls keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt ein Kapital in Höhe der 5-fachen jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente als vereinbart.

Bei Einschluss eines Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge und bei Versorgungsverhältnissen im Rahmen des MetallPensionsfonds wird keine Todesfallleistung ab Rentenbeginn vereinbart.

2.4 Inkasso

Die **Beitragszahlung** für alle Versicherungen/Versorgungsverhältnisse eines Durchführungsweges erfolgt einheitlich durch den Arbeitgeber als Beitragsschuldner und zwar laufend jährlich* zum Jahrestag des Versicherungsbeginns von dem Konto des Arbeitgebers innerhalb der EU.

Bankverbindung:

Konto-Nr. (kein Sparkonto) Bankleitzahl Name des Geldinstituts

Die Beiträge werden

- einzeln pro versicherter Person/Versorgungsberechtigtem per **Lastschrift** vom Konto des Arbeitgebers entrichtet.
- einzeln pro versicherter Person/Versorgungsberechtigtem** per **Überweisung** unter Angabe der MetallRente-Ordnungsnummer und dem Namen der versicherten Person/des Versorgungsberechtigten gezahlt.

* Abweichend hiervon wird folgende Beitragszahlungsweise vereinbart: _____

** Abweichend hiervon ist für Arbeitgeber mit mehr als 100 versicherten Personen/Versorgungsberechtigten auch eine Überweisung in einem Betrag möglich. Ergänzend teilt der Arbeitgeber der verwaltenden Stelle mittels Datenträger mit, wie der überwiesene Betrag auf die einzelnen versicherten Personen/Versorgungsberechtigten aufzuschlüsseln ist.

Einzugsermächtigung (im Falle der Beitragszahlung per **Lastschrift**)

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

2.5 Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Geschäft im Rahmen des Versorgungswerkes MetallRente erfolgt, soweit ein ohne Vorbehalte unwiderrufliches Bezugsrecht besteht, wirtschaftlich auf Veranlassung des unwiderruflich Bezugsberechtigten, im Übrigen wirtschaftlich auf Veranlassung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer) und

die Beiträge werden per Lastschrift von einem Konto des Versicherungsnehmers innerhalb der EU eingezogen oder

die Beiträge werden von einem Konto des Versicherungsnehmers überwiesen.

Konto-Nr. (kein Sparkonto) Bankleitzahl Name und Anschrift des Geldinstituts

Die Identifizierung des Versicherungsnehmers gilt damit als erfüllt.

Hinweis für ungebundene Vermittler: Es gelten weiterführende Pflichten (s. Merkblatt „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“).

In allen anderen Fällen oder wenn ein erhöhtes Geldwäscherisiko vorliegt (siehe Erläuterungen zum EV--0783Z0), ist die Erklärung EV--0783Z0 beizufügen.

Kein Identifizierungserfordernis für die Versorgungsempfänger von Pensionskassen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen (z. B. APM, IPV U-Kasse) sowie für den Arbeitgeber, der die Versorgung durch diese veranlasst.

2.6 Aufnahmeverfahren

Nachfolgende Regelung gilt nur für den Fall, dass der Arbeitgeber die Mitversicherung/den Einschluss der Bausteine Hinterbliebenenvorsorge (für Verheiratete) und Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließlich obligatorisch für alle zu versichernden Arbeitnehmer/Versorgungsberechtigten anbietet:

Für die Beurteilung der Risikosituation beim einzelnen Arbeitgeber ist es von Bedeutung, wenn er auch bei einem anderen Anbieter der betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit einräumt, Versicherungs- bzw. Versorgungsverhältnisse durch Entgeltumwandlung abzuschließen. Dieser Umstand ist ggf. vom Arbeitgeber dem von der MetallRente GmbH jeweils mit der Durchführung betrauten Vertragspartner (der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz Pensionsfonds AG) gesondert mitzuteilen. Der Vertragspartner behält sich in diesen Fällen das Recht vor, das Aufnahmeverfahren zu überprüfen.

3. Unterschriften

Bevor Sie diese Arbeitgebererklärung unterschreiben, lesen Sie bitte die **Wichtigen Hinweise** und die Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung. Durch Ihre Unterschrift machen Sie die Hinweise und die Belehrung zum Inhalt dieser Arbeitgebererklärung. Für Sie als Arbeitgeber entstehen durch diese Erklärung dauerhaft keine Kosten.

Eine Durchschrift dieser Arbeitgebererklärung sowie den/die zugrunde liegenden Durchführungsvertrag/Durchführungsverträge inklusive aller Anlagen und die geltenden Versicherungsbedingungen bzw. Pensionspläne haben wir erhalten.

Ort/Datum

Arbeitgeber mit Firmenstempel

Abschlussvermittler

Wichtige Hinweise

In den Durchführungswegen Pensionskasse und Direktversicherung steht Ihnen in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten auch der Metall-RentePlus-Tarif (Tarif StR1/StR2) zur Verfügung. Damit bieten sich Ihnen im Garantieprodukt zwei Tarifvarianten: Flexi-Tarif (Tarif StRS1) und Metall-RentePlus-Tarif (Tarif StR1/StR2).

Dieser MetallRentePlus-Tarif ist als besonders renditeorientierte Variante mit überdurchschnittlicher Ablaufleistung konzipiert. Der MetallRentePlus-Tarif ergänzt damit die bestehenden Produkte der MetallRente Pensionskasse und MetallRente Direktversicherung, die sich durch die zusätzliche Möglichkeit der Förderung nach § 10 a EStG und höhere Leistungen im Todesfall auszeichnen.

Der MetallRentePlus-Tarif eignet sich ausschließlich für die Förderung nach § 3.63 EStG und damit in erster Linie für Arbeitnehmer

- ▶ mit mittleren bis höheren Einkommen,
- ▶ denen eine hohe Ablaufleistung besonders wichtig ist und
- ▶ die dauerhaft die Förderung nach § 3.63 EStG in Anspruch nehmen möchten und für die die tarifvertragliche Option eines Wechsels zur Förderung nach § 10 a EStG (Riester-Förderung) keine Rolle spielt.

Bitte beachten Sie, dass nur der bestehende Flexi-Tarif die Anforderungen des Tarifvertrags im Hinblick auf die 10a-Förderung abdeckt. Der Metall-RentePlus-Tarif eignet sich hervorragend als Ergänzung der MetallRente Pensionskasse beziehungsweise der MetallRente Direktversicherung, genügt aber als alleiniges Angebot für die Erfüllung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung nicht.

Neu beantragte Versicherungen bzw. Versorgungsverhältnisse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des Versorgungswerks MetallRente meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Versicherungs- bzw. Versorgungsbeginn an die Allianz Lebensversicherungs-AG, an die Allianz Pensionskasse AG bzw. an die Allianz Pensionsfonds AG. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen der MetallRente GmbH und der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz Pensionsfonds AG abgestimmten Vordruck/ Datenträger. Auf dieser Anmeldung bestätigt der Arbeitgeber der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz

Pensionsfonds AG, dass die zu versichernden Personen bzw. Versorgungsberechtigten jeweils vor Abschluss der Versicherung bzw. vor Beantragung des Versorgungsverhältnisses ihre schriftliche Einwilligung zum Abschluss der Versicherung bzw. zur Beantragung des Versorgungsverhältnisses gemäß Versicherungsvertragsgesetz abgegeben haben.

Der Arbeitgeber erhält zu jeder Versicherung bzw. zu jedem Versorgungsverhältnis der betrieblichen Altersversorgung von der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz Pensionsfonds AG eine Bescheinigung sowie die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bzw. die Pensionspläne, die er an jede einzelne versicherte Person bzw. an jeden einzelnen Versorgungsberechtigten weiterleitet.

Maßgebend sind die jeweils bei Versicherungs- bzw. Versorgungsbeginn geltenden Versicherungsbedingungen bzw. Pensionspläne sowie die nach den Durchführungsverträgen jeweils geltenden Tarife.

Der Arbeitgeber gibt der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz Pensionsfonds AG bei Abweichungen vom fälligen Beitrag diejenigen Versicherungen/Versorgungsverhältnisse auf, für die in der Beitragssumme keine oder abweichende Beiträge enthalten sind. Bei einem Beitragsrückstand führt er das Nachinkasso kostenfrei durch bzw. ermöglicht, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt, der Allianz Lebensversicherungs-AG, der Allianz Pensionskasse AG bzw. der Allianz Pensionsfonds AG den nachträglichen Lastschriftzug.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem/den zugrunde liegenden Durchführungsvertrag/Durchführungsverträgen sowie den geltenden Versicherungsbedingungen bzw. Pensionsplänen.

Beschwerden können an uns sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die Allianz verpflichtet, bei der Begründung der Kundenbeziehung die Identität ihres Vertragspartners festzustellen. Darüber hinaus hat die Allianz den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter ist grundsätzlich die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht. Es kann auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben.

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung (Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Lebensversicherung haben Sie zusätzlich Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.